

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1030/2022/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 14.11.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	01.12.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	15.12.2022	öffentlich

Synopse Vereinbarungen DRK-Kreisverband Pinneberg und Ev.luth. Kirchengemeinde Wedel Holm

Sachverhalt:

Von Seiten der Verwaltung wurde der Entwurf der Vereinbarung zur Finanzierung der DRK-Kindertageseinrichtung Holm zur Beratung in den Finanzausschuss und in die Gemeindevertretung gegeben.

Der Finanzausschuss und die Gemeindevertretung haben den Beschluss auf ihren Sitzungen zurückgestellt. Es wurde vorgeschlagen, die Änderungen gegenüber dem bestehenden Vertrag mit der ev.-luth. Kirchengemeinde Wedel-Holm in farblicher Darstellung in den Vertrag einzuarbeiten, und zur nächsten Sitzung in die Beratung zu geben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit jedem Träger fanden vorab Verhandlungen über den Inhalt der Vereinbarung statt. Grundlage war eine Empfehlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Bei den Verhandlungen mit der Kirchengemeinde war der Wunsch viele Passagen aus dem KitaG noch einmal im Vertrag aufzunehmen. Der DRK-Kreisverband hat dem Entwurf des Gemeindetages lediglich mit kleinen Veränderungen zugestimmt.

Eine einseitige Veränderung der Vereinbarung von Seiten der Gemeinde ist nicht möglich.

Anliegend werden in einer Synopse die in der Protokollanlage 2 zu TOP 3 des Finanzausschuss vom 01.12.2022 dargestellten Punkte gegenüber gestellt.

Finanzierung:

- Entfällt.-

Fördermittel durch Dritte:

- Entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt

- a) Die Vereinbarung über die Finanzierung des DRK-Bewegungskindergartens Holm mit dem DRK-Kreisverband Pinneberg soll in der vorliegenden Form beschlossen werden.
- b) Mit dem DRK-Kreisverband sollen Gespräche stattfinden, hierbei sollen insbesondere folgende Punkte der Synopse berücksichtigt werden:

(Hüttner)

Anlagen:

Synopse

Synopsis Vereinbarung DRK-Kreisverband – Ev.Luth.Kirchengemeinde Wedel-Holm

Anmerkungen Protokoll-anlage 2 zu TOP 3 der Sitzung des Finanzausschusses vom 08.09.2022	DRK-Kreisverband	Ev. Kita Arche Noah	Bemerkungen
§ 3 Satz 2 Halbsatz ergänzen, „im Einvernehmen mit der Standortgemeinde“	Der Einrichtungsträger wird vertreten durch den Vorstand. Der Einrichtungsträger nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, erlässt die Kita-Ordnung sowie die Hausordnung der Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung.	Die ev.-luth. Kirchengemeinde Wedel-Holm wird vertreten durch den Kirchen-gemeinderat. Er nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, erlässt die Satzungen bzw. die Hausordnung und die Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung <u>im Einvernehmen mit der Standortgemeinde</u>.	Über die Hausordnung und die Entgeltordnung entscheidet der Beirat. Die Gemeinde ist Mitglied im Beirat.
§ 4 Satz 2 Ergänzen: „Die Standortgemeinde kann bedarfsbezogene Änderungen des Angebots verlangen.“	Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit der Standortgemeinde und dem Einrichtungsträger und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung der unter Abs. 1 genannten Anlage 1 dieser Vereinbarung.	Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Einrichtungsträger und der Standortgemeinde und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung dieser Vereinbarung. <u>Die Standortgemeinde kann bedarfsbezogene Änderungen des Angebots verlangen.</u>	Die Bedarfsplanung ist in den §§ 9-13 KitaG geregelt.

§ 7 Satz 4 Ergänzen: „Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit der Standortgemeinde hergestellt, unter Beteiligung des Beirates und der Elternvertretung	Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden (§ 18 Abs. 5 KiTaG).	Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden sollen (§18 Abs. 5 KiTaG). <u>Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit der Standortgemeinde hergestellt, unter Beteiligung des Beirates und der Elternvertretung.</u>	
§ 8 Satz 1 Ergänzen: „...sind die angemessenen ungedeckten Sach-,....“	Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen <u>ungedeckten</u> Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	
§ 9 Satz 3 Anlage 2 fehlt	Laut Mitteilung DRK-Kreisverband ist kein zusätzliches Personal, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, notwendig.	Um eine auskömmliche Vertretung zu gewährleisten, benötigt die Kirchengemeinde für die Einrichtung Arche Noah, über den Standard hinaus, weiteres Personal.	Anlage 2 regelt die übergesetzliche Besetzung

			des pädagogischen Personals nach § 29 und § 37 Abs. 1 KiTaG
§ 9 Satz 4 und 5 Fehlt in der Vereinbarung mit dem Arche Noah Kindergarten komplett.	Aus-, Fort- und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung - Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG). -	§ 11 Aus-, Fort-, und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung (1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG). (2)	Ist in § 11 Vereinbarung Kirche geregelt.
§ 10 Satz 1 - Kosten für die Kita-Datenbank und Digitalisierung sind in der Vereinbarung mit der Kirche nicht enthalten. -Verpflegungs- und Getränkekosten: Die Vereinbarung mit der Kirche deckt nur die Aufwendun-	Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet... ... ☐ Evtl. zusätzlich entstehende Kosten für die Kita-Datenbank und die Digitalisierung der KiTa ☐ Verpflegungs- und Getränkekosten (es ist anzustreben, diese bis spätestens zum 31.12.2024 kostendeckend anzubieten) .	§ 15 Nutzung der Kita-Datenbank (1) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt regelmäßig die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Abs. 1	Die Kosten der Kita-Datenbank sind in § 15 Vereinbarung Kirchengemeinde geregelt.

gen für Getränke und beinhaltet einen Ausschluss der Verpflegungskosten von den Sachkosten, da diese kostendeckend mit den Eltern abzurechnen sind. Wieso fehlt dies in der DRK-Vereinbarung?		Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.01.2020 fortlaufend erfüllt werden können. Die eventuell zusätzlichen Kosten, die aus der fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank, der zusätzlichen Datenpflege bzw. -eingabe oder durch Schaffung und Nutzung der notwendigen IT-Infrastruktur entstehen, werden im Defizitausgleich durch die Standortgemeinde in vollem Umfang refinanziert.	Nach § 31 Abs. 2 KitaG kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge ... verlangen.
§ 11 Satz 1 Die Vereinbarung mit der Kirche führt hier auch „sonstige Einnahmen“ auf, sollen wir das ergänzen? In der gegenwärtigen Fassung müssten bspw. Spenden im Rahmen der Finanzierung nicht berücksichtigt werden.			Laut KitaG sind alle Einnahmen zu berücksichtigen. Es muss darauf geachtet werden, dass Spenden zeitnah verwendet werden.

§ 11 Satz 2 Der Passus zur Kostenübernahme im Fall einer nicht möglichen Kostendeckung durch Dritte für behinderte Kinder fehlt bei der Vereinbarung mit der Kirche. Dies würde ich (Jörn Krause) daher streichen um die Arche Noah hier im Fall der Fälle kostentechnisch nicht alleine stehen zu lassen.	Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte personelle Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebes angerechnet werden. Soweit durch die Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder erhöhte Kosten entstehen und diese nicht durch Dritte gedeckt sind, werden die Kosten nach vorheriger Abstimmung von der Gemeinde Holm erstattet. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbeitrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.	§10 Abs. 1 Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet. Nicht refinanzierte Mehrkosten werden in vorheriger Abstimmung zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde von dieser ebenfalls erstattet.	Regelung erfolgt in § 10 Abs. 1 des Vertrages mit der Kirchengemeinde
§ 12 Satz 2 Wieso sind die Fälligkeiten anders als bei der Kirchengemeinde?	Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in vier gleichen Raten jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines Jahres aus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die	Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in vier gleichen Raten, und zwar am 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres, aus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde ge-	Individuelle Vereinbarung

	Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.	nehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung dieser in voller Höhe erforderlich ist.	
§ 12 Satz 4 fehlt in der Vereinbarung mit der Kirche	Zur Sicherstellung des Betriebes werden die Abschlüsse gezahlt, auch wenn der Beschluss der Gemeindeverwaltung zur Haushaltsplanung noch nicht vorliegt.	Wunsch des DRK	
§ 13 Satz 3 Ist der Auslagensatz für Ausflüge korrekt? Die Eltern zahlen pro Kind / Monat eine Ausflugspauschale.	(1) Der Einrichtungsträger erhebt angemessene Verpflegungskostenbeiträge und kann für Ausflüge Auslagenerstattung verlangen (§ 31 Abs. 2 KiTaG).	Kann-Vorschrift § 31 KitaG	
§ 13 Satz 5 Fehlt komplett in der Vereinbarung mit der Kirche, stellen wir das DRK damit besser.	Die Standortgemeinde erkennt in der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2024 die Personalstunden für hauswirtschaftliches Personal an. Die Finanzierung des hauswirtschaftlichen Personals durch die Standortgemeinde endet am 31. Dezember 2024.	Vergütungen einschl. Sonderleistungen des notwendigen Personals im Wirtschaftsdienst nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder der TV-L	Die Kosten der Mittagsverpflegung beinhalten auch das hauswirtschaftliche Personal. Bei der Kirche ist dies als Personal im Wirtschaftsdienst ausgewiesen. Das Mittagessen soll laut KitaG kostendeckend

			angeboten werden. Sollte dies auf Grund veränderter Ausgaben nicht möglich sein, trägt die Gemeinde das Defizit.
§ 16 Satz 1 Die Kirche muss die Nachweise bereits zum 31.03. erbringen, warum nicht auch das DRK?	Bis zum 30. April des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.	Bis zum 31. März des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.	Individuelle Vereinbarung
§ 20 In der Vereinbarung mit der Kirche ist unter Satz 2 ein Vermerk zur Auflösung des Betriebs. Sollten wir dies beim DRK auch ergänzen.	Sollte der Einrichtungsträger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Einrichtungsträger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.	§ 21 Einstellung des Betriebes (1) Sollte der Träger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.	Ist in § 21 Vereinbarung Kirche geregelt.

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1013/2022/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 16.09.2022
Bearbeiter: Willers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	01.12.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	15.12.2022	öffentlich

Benutzungsentgelt Dörpshus Holm

Sachverhalt:

Nach Nr.6.1 der „Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten im Dörpshus“ vom 02.06.1989 wird das Benutzungsentgelt zum 01.01. jeden Jahres entsprechend der Entwicklung des statistisch festgestellten Verbraucherpreisindexes angepasst.

Seit der letzten Erhöhung (zum 01.01.2022) ist der Verbraucherpreisindex um 7,9% gestiegen.

Es ist zu überlegen, ob das Benutzungsentgelt zum 01.01.2023 entsprechend angepasst werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Steigerung um 7,9% sollte das Benutzungsentgelt zum 01.01.2023 angepasst werden.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, die Anpassung des Benutzungsentgeltes abzulehnen.

Oder

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, der Anpassung des Benutzungsentgeltes (Spalte Vorschlag zum 01.01.2023 zuzustimmen.

Hüttner

Anlagen: Entgeltordnung ab 01.01.2022 mit Vorschlag ab 01.01.2023

Entgeltordnung ab 01.01.2022

(Anlage zu den Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten im Dörpshus der Gemeinde Holm)

		Nutzungsentgelt bisher	Nutzungsentgelt + 7,9 %	Vorschlag 2023
1.	Für den großen Raum (für ca. 120 Personen) <i>(Altentagesstätte; mit Küchen- und Geschirrbenutzung)</i>			
1.1	für Vereine und Vereinigungen aus Holm	37,00 EUR	39,92 EUR	40,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	53,00 EUR	57,19 EUR	57,00 EUR
1.2	für Privatpersonen aus Holm	127,00 EUR	137,03 EUR	137,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	173,00 EUR	186,67 EUR	187,00 EUR
1.3	für auswärtige Privatpersonen	284,00 EUR	306,44 EUR	306,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	341,00 EUR	367,94 EUR	368,00 EUR
1.4	für auswärtige Vereine und Vereinigungen	127,00 EUR	137,03 EUR	137,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	173,00 EUR	186,67 EUR	187,00 EUR
2.	Für den großen Raum im Dachgeschoss <i>(Ohne Küchen- und Geschirrbenutzung)</i>			
2.1	für Vereine und Vereinigungen aus Holm	32,00 EUR	34,53 EUR	35,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 2 Tage	53,00 EUR	57,19 EUR	57,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	73,00 EUR	78,77 EUR	79,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	132,00 EUR	142,43 EUR	142,00 EUR
2.2	für Privatpersonen aus Holm	84,00 EUR	90,64 EUR	91,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	163,00 EUR	175,88 EUR	176,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	326,00 EUR	351,75 EUR	352,00 EUR
2.3	für auswärtige Privatpersonen	225,00 EUR	242,78 EUR	243,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	387,00 EUR	417,57 EUR	418,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	748,00 EUR	807,09 EUR	807,00 EUR
2.4	für auswärtige Vereine und Vereinigungen	84,00 EUR	90,64 EUR	91,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	163,00 EUR	175,88 EUR	176,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	326,00 EUR	351,75 EUR	352,00 EUR
3.	Klavier	43,00 EUR	46,40 EUR	46,00 EUR
4.	Kautiön zur Sicherstellung, dass nur die gemeinde-eigene Verstärkeranlage über die vorhandenen Lautsprecher betrieben wird	300,00 EUR		

Sie wird nach der Veranstaltung nur erstattet, wenn keine externe Beschallungsanlage benutzt worden ist (Ziffer 17.5.3 der Benutzungsordnung vom 01.10.1999).

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1031/2022/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 14.11.2022
Bearbeiter: O. Sörensen	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	01.12.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	15.12.2022	öffentlich

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Die Schmutzwassergebühren in der Gemeinde Holm sind zuletzt zum 1. Januar 2010 in der Grundgebühr und zum 01. Januar 2016 in der Zusatzgebühr angepasst worden. Die Grundgebühr beträgt 3,50 € je Monat und Wohneinheit, die Zusatzgebühr beträgt 1,59 €.

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Doppik soll ab 2023 ein dreijähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden.

Die neue Gebührenkalkulation hat ergeben, dass für die Jahre 2023-2025 die Gebühr für die Zusatzgebühr erhöht werden muss.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung sollte auch für diese Gebührenkalkulation nicht von der bisherigen Berechnungsart abgewichen werden, da die Kosten, die für die Grundgebühr sowie für die Zusatzgebühr zugrunde gelegt werden, genau ermittelbar sind.

Entsprechend der Kalkulation für die Jahre 2023-2025 ergibt sich weiterhin eine Grundgebühr in Höhe von 3,50 € monatlich je Wohneinheit.

Weiter ergibt die Kalkulation, dass zur Deckung der entstehenden Kosten eine Zusatzgebühr in Höhe von 1,80 € je Kubikmeter Schmutzwasser erforderlich ist. Gegenüber dem Jahr 2022 muss die Zusatzgebühr damit um 0,21 € je Kubikmeter Schmutzwasser erhöht werden. Die Kalkulation, sowie der Entwurf der 1. Nachtragssatzung sind der Sitzungsvorlage als **Anlagen** beigefügt.

Durch die Umstellung auf die Doppik ab 2022 wird keine Negativverzinsung des Anlagekapitals mehr veranschlagt.

Weiterhin hat der Abwasserzweckverband Südholstein für das Jahr 2023

angekündigt, die zentrale Abwasserreinigungsgebühr von 1,15 € auf 1,36 € je m³ zu erhöhen. Durch diese Erhöhung steigen die Kosten für die zentralen Gebühren wesentlich und schlagen sich auf die Zusatzgebühr nieder.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren werden aufgrund der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühren 2023-2025 in den jeweiligen Haushaltsplan eingestellt.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, die Zusatzgebühr ab 1. Januar 2023 für drei Jahre auf 1,80 €/ m³ anzuheben und die 1. Nachtragssatzung zu beschließen.

Bürgermeister Hüttner

Anlagen:

Gebührenkalkulation 2023
Entwurf 1. Nachtragssatzung

Entwurf

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Holm (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, §§ 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2022 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holm (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Abwassergebühr beträgt

a) Grundgebühr nach § 12 (2)

3,50 € bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde oder bei Abholung des Klärschlammes aus abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen

b) Zusatzgebühr nach § 12 (3)

1,80 € bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde oder bei Abholung des Klärschlammes aus abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen

(2) Die Benutzungsgebühr für jede Bedarfsabholung nach § 12 (1) der Abwassersatzung wird in Höhe der hierfür entstehenden Abfuhrkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil festgesetzt.

(3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von	401	bis	650 mg/l	=	0,02 €/m ³
von	651	bis	900 mg/l	=	0,04 €/m ³
von	901	bis	1.150 mg/l	=	0,06 €/m ³
von	1.151	bis	1.400 mg/l	=	0,08 €/m ³
	über 1.400		mg/l		
	für je 250 mg/l stärkere Verschmutzung =				0,02 €/m ³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches

Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

- 2 -

Artikel II

Die **1.** Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Holm, den 16. Dezember 2022

(Hüttner)
Bürgermeister

Gebührenbedarfsberechnung für die Abwassergebühr ab 2023			
	2023	2024	2025
Produkt: 5381	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben
	€		
(5221) Bauliche Unterhaltung	15.000,00	15.000,00	15.000,00
(5421) Bewirtschaftung	3.000,00	3.000,00	3.000,00
(545221) Verwaltungskostenumlage Amt	34.600,00	34.600,00	34.600,00
(54522) Kostenanteil an die Gemeinde Appen	8.000,00	8.000,00	8.000,00
(5811001) Erstattungen für Leistungen des Bauhofes	1.300,00	1.300,00	1.300,00
(57114) Abschreibungen	34.700,00	34.700,00	34.700,00
(5311) Abwasserabgabe	400,00	400,00	400,00
(5313) Umlage an den Abwasserzweckverband	292.100,00	292.100,00	292.100,00
Gesamt-Ausgaben	389.100,00	389.100,00	389.100,00
Ergebnis (Summe Ausgaben)	1.167.300,00		
Entnahme Gebührenausschüttungsrücklage	43.600,00		
Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt insgesamt	1.123.700,00		
Durchschnitt von drei Jahren	374.566,67		
Die auf die Gebühr umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt			
374.566,67	sind zu verteilen auf		
die Grundgebühr und die Zusatzgebühr.			

Grundgebühr			
Bei 1.628 Wohneinheiten und einer gleichbleibenden Grundgebühr in Höhe von		3,50 €	
ergibt sich eine gesamte jährliche Grundgebühr in Höhe von			68.376,00 €
Zusatzgebühr			
Die verbleibenden Kosten in Höhe von	306.190,67	sind auf die Zusatzgebühr zu verteilen.	
Bei einer abrechnungsfähigen Abwassermenge lt. H+H-Auswertung (geschätzte Abwassermenge)	170.402	cbm	
ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von		cbm	1,80 €
Der derzeitige Gebührensatz beläuft sich auf		cbm	1,59 €
Der derzeitige Grundgebühr beläuft sich auf		WE	3,50 €

Gemeinde Holm**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 1014/2022/HO/BV**

Fachbereich: Finanzen	Datum: 29.09.2022
Bearbeiter: J. Lüchau	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	01.12.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	15.12.2022	öffentlich

Entwicklung eines Leitbildes**Sachverhalt:**

Zum 01.01.2022 ist die Umstellung der Gemeinde Holm auf die Doppik erfolgt.
Nach § 4 Absatz 8 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sollen die wesentlichen Ziele der Haushaltsplanung beschrieben werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die wesentlichen Ziele werden in einem Leitbild für die Gemeinde beschrieben.

Ein Leitbild stellt ein Handlungsprogramm mit groben strategischen Zielsetzungen für die Gemeinde und ihre Entwicklung dar. Die formulierten Ziele sind meist auf einen langfristigen Zeitraum angelegt. Inhaltlich beschäftigen sich die Ziele häufig mit wichtigen politischen Bereichen, z.B. Bildung, Finanzen oder Tourismus.

Leitbilder sollen nach innen handlungsleitend und motivierend wirken. Nach außen soll es deutlich machen, wofür die Gemeinde steht. Es bildet den Rahmen für Strategien, angestrebte Ziele und operatives Handeln.

Es ist wichtig das Leitbild möglichst konkret zu fassen, um die festgehaltenen Ziele bestmöglich zu erreichen. Weiterführende Informationen zu Leitbildern sind unter anderem auf www.olev.de oder www.haushaltssteuerung.de unter den Stichworten „Leitbild“ und „Leitbild, kommunalpolitisches“ zu finden.

Als Anlage sind zwei beispielhafte Leitbilder von umliegenden Gemeinden beigelegt, um aufzuzeigen, wie kommunale Leitbilder aussehen können.

Finanzierung:

Entfällt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, eine Arbeitsgruppe bestehend auf jeweils einem Vertreter/ einer Vertreterin jeder Fraktion einzurichten, um ein Leitbild für die Gemeinde Holm zu entwickeln.

Hüttner
(Bürgermeister)

Anlagen:

Anlage 1: Beispiele für Leitbilder aus anderen Gemeinden

- die idyllische Elbmarschengemeinde im Hamburger Umland

Strategische Ziele / strategische Ausrichtung für die Gemeinde

- **Unser** *ein Dorf der Generationen und attraktiver Wohnort für alle Lebensformen*
- **Unser** *eine kinder-, familien- und seniorenfreundliche Gemeinde, in der Leben, Freizeit und Arbeit vor Ort möglich und miteinander vereinbar sind*
- **Unser** *ein lebenswerter Ort im Einklang mit dem regionalen und ortsansässigen Handwerk, das es zu unterstützen und zu fördern gilt*
- **Unser** *ein von Natur und gesellschaftlicher Vielfalt geprägtes Dorf - traditionsreich und modern zugleich*
- **Unser** *ein Naherholungsgebiet für Freizeitgestaltung und Tagesbesuch in der Metropolregion Hamburg*
- **Unser** *eine Gemeinde, die sich durch politische Selbstverwaltung, ein hohes Bürgerengagement, ein ausgeprägtes Gemeinschaftsgefühl und eine effektive Verwaltungsarbeit auszeichnet*

Leitbild der Stadt

**- die Stadt mit hoher Lebensqualität
für Jung und Alt - jetzt und in der Zukunft**

Strategische Ziele für die Stadt

- touristisches Ziel“

- Rosenstadt
- Hochzeitsstadt
- Kulturstandort

- zentraler Ort für die Region“

- Zentrum in der Metropolregion
- Wirtschafts- und Dienstleistungsstandort
- gute Verkehrsanbindung

- familienfreundliche Stadt“

- Bildungsstandort
- Sportstandort
- seniorenfreundliche Stadt

- Wohnort mit hoher Lebensqualität“

- bezahlbares Wohnen
- gesundes Wohnen
- alles am Ort erreichbar